Fristen gemäß Systemstabilitätsverordnung

bdew Energie. Wasser. Leben.

VKU VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Datum Inkrafttreten der geänderten SysStabV

4 Wochen — VNB müssen ÜNB innerhalb von 4 Wochen die **Kontaktdaten** der an ihr Netz angeschlossenen **Betreiber geschlossener Verteilernetze** übermitteln.

4 Wochen — ÜNB müssen einzustellende Über- und Unterfrequenzwerte zwischen 47,5 und 51,5 Hertz festlegen (§11(1)) und die **Werte** innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung der Kontaktdaten an Anschlussnetzbetreiber (aNB) übermitteln (§11(2)).

10 Wochen — aNB müssen innerhalb von 10 Wochen nach Übermittlung der Über- und Unterfrequenzwerte die Betreiber von Anlagen, die unmittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, unter Verweis auf die SysStabV schriftlich zur Nachrüstung auffordern (§ 12). (**Nachrüstungsaufforderung**)

6 Wochen — AB müssen ihrem aNB die **Zugangsbestätigung** zur Nachrüstungsaufforderung innerhalb von sechs Wochen übersenden (§13(1)).

12 Monate — 6 Mon. — AB müssen innerhalb von 12 Monaten nachweisen (Formular **Nachrüstungsbestätigung**), dass ihre Anlage der SysStabV entspricht (§ 18(1)). In gewissen Fällen verlängert sich die Frist um 6 Monate (§ 18(2)).

Nur bei Ausnahmebegehren gemäß §15 SysStabV

9 Monate — AB müssen **Ausnahmebegehren** an aNB übersenden (§16(1)).

aNB leitet Formular nach Prüfung auf Vollständigkeit unverzüglich an ÜNB.

max. 9 Monate — Ab Erhalt des Ausnahmebegehrens inhaltl. Prüfung durch ÜNB innerhalb von max. 9 Monaten.

Nachrüstungsfrist setzt für Prüfungszeitraum aus (§18(3)).

ÜNB teilt aNB das Prüfergebnis unverzüglich mit und aNB leitet Prüfergebnis an AB.

Im Falle Nachrüstung (§17(3) und (5)) max. 9 Monate

Zugangsdatum Nachrüstungsaufforderung